

Anastasija Grynenko  
in Zusammenarbeit mit Claudia Dathe

# **Die Terminologie des Gerichtswesens der Ukraine und Deutschlands im Vergleich**

Eine übersetzungswissenschaftliche Analyse juristischer Fachbegriffe  
im Deutschen, Ukrainischen und Russischen

Mit einem Vorwort von Ulrich Hartmann

# SOVIET AND POST-SOVIET POLITICS AND SOCIETY

ISSN 1614-3515

Edited by Dr. Andreas Umland

"

Xqtf gtwo uej rci <\ gkej pwpí "xqp"Í "Cpcucuklc"l t {pgpnrq'42280'

Anastasija Grynenko  
in Zusammenarbeit mit Claudia Dathe

**DIE TERMINOLOGIE DES GERICHTSWESENS DER  
UKRAINE UND DEUTSCHLANDS IM VERGLEICH**

Eine übersetzungswissenschaftliche Analyse juristischer Fachbegriffe im  
Deutschen, Ukrainischen und Russischen

Mit einem Vorwort von Ulrich Hartmann

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

### **Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

Dieser Titel ist als Printversion im Buchhandel  
oder direkt bei *ibidem* ([www.ibidem-verlag.de](http://www.ibidem-verlag.de)) zu beziehen unter der

ISBN 978-3-89821-1 JF-H

∞

ISSN: 1614-3515

ISBN-13: 978-3-8382-51 JF-İ

© *ibidem*-Verlag  
Stuttgart 2012

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und elektronische Speicherformen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in or introduced into a retrieval system, or transmitted, in any form, or by any means (electronical, mechanical, photocopying, recording or otherwise) without the prior written permission of the publisher. Any person who does any unauthorized act in relation to this publication may be liable to criminal prosecution and civil claims for damages.

*Ulrich Hartmann (1940-2006) gewidmet*



# Inhalt

<i>Vorwort von Ulrich Hartmann</i>	9
<i>Danksagung</i>	11
1 Einleitung	13
2 Theoretisch-methodologische Grundlagen	15
2.1 Terminologielehre	16
2.1.1 Definitionen aus der Terminologielehre	16
2.1.2 Begriffssysteme	19
2.1.2.1 Grundsätze für die Erstellung von Begriffssystemen	20
2.1.2.2 Beziehungsarten	21
2.1.3 Terminusbildungsverfahren	24
2.1.3.1 Terminusbildungsverfahren im Deutschen	24
2.1.3.2 Terminusbildungsverfahren im Russischen und im Ukrainischen	28
2.2 Translationsorientierte Terminologiearbeit	30
2.2.1 Probleme der Äquivalenz	30
2.2.2 Einsatz von Übersetzungsstrategien und Übersetzungsverfahren	31
2.3 Rechtsordnungen	36
2.3.1 Rechtsordnung Deutschlands	36
2.3.2 Rechtsordnung der Ukraine	37
2.4 Rechtssprache	40
2.4.1 Klassifizierung der Rechtstexte und Darstellung der Sprache	40
2.4.2 Probleme des Übersetzens von Rechtstexten	42
2.4.3 Ausgewählte juristische Textsorten	45
2.4.3.1 Gesetzestexte	45

2.4.3.2	Gerichtsurteile	47
2.4.3.3	Patentschriften	54
2.4.3.4	Vertragstexte	56
2.4.3.5	Urkundenübersetzung	59
2.5	Korpus	63
3	Praktische Aspekte	65
3.1	Begriffssysteme und Terminologievergleich	65
3.2	Konzeptanalyse äquivalenter Begriffe	67
3.2.1	Vollständige und weitgehende Äquivalenz	67
3.2.2	Internationalismen und Pseudointernationalismen	73
3.2.3	Termini mit teilweiser Äquivalenz und Null- äquivalenz und ihre Übersetzungsmöglichkeiten	79
3.2.3.1	Gerichtsentscheidungen: Urteile und Beschlüsse	79
3.2.3.2	Anträge und ihre Arten	86
3.3	Das deutsche und das ukrainische Gerichtswesen	97
4	Fazit	105
4.1	Rechtlich-inhaltliche Aspekte bei der Übersetzung	106
4.2	Sprachliche Aspekte	108
	<i>Literaturverzeichnis</i>	111
<i>Anhang 1:</i>	Das Gerichtswesen Deutschlands	121
<i>Anhang 2:</i>	Das Gerichtswesen der Ukraine	135
<i>Anhang 3:</i>	Das Gerichtswesen der Ukraine auf Russisch	145
<i>Anhang 4:</i>	Glossar Deutsch – Ukrainisch – Russisch	153
	Glossar Ukrainisch – Russisch – Deutsch	192



## Vorwort

Die moderne Welt ist durch die Globalisierung und stärkere Spezialisierung menschlicher Kenntnisse und Tätigkeiten charakterisiert. Die Fachsprache, einschließlich der Rechtssprache, als Mittel der fachlichen Verständigung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Ohne Zweifel ist festzustellen, dass der juristische (terminologische) Wortschatz vom Rechtssystem abhängt und die juristischen Begriffe nicht nur durch sprachliche sowie terminologische Bildungsgesetzmäßigkeiten, sondern auch durch die geltende Gesetzgebung und Rechtspraxis jedes einzelnen Staates - hier Deutschlands und der Ukraine - determiniert sind. Das ukrainische Rechtssystem ist im Vergleich zu westlichen nicht so gut entwickelt, wird aber ständig fortgebildet. Da die Ukraine jetzt ihren politischen Kurs auf den Beitritt zur Europäischen Union gerichtet hat, ist die Gesetzgebung der Ukraine in Einklang mit westlichen Rechtsnormen zu bringen. Und hier besteht ein Problem der Synopse der Rechtsbegriffe in der Ukraine und Deutschland.

Aus diesem Grund ist es ein wichtiges Thema, das die Autoren in dieser Studie behandeln. Da die juristischen Begriffe mit einer konkreten Rechtsordnung verbunden sind, die sich von anderen Rechtsordnungen unterscheidet, haben die Autoren nicht nur sprachliche, sondern auch inhaltlich-rechtliche Aspekte bei der Übersetzung jedes einzelnen Begriffes berücksichtigt.

Die vorliegende Studie ist ein wichtiger Beitrag nicht nur für das Verständnis der Übersetzungsprobleme, sondern auch für das vergleichende Verständnis beider Rechtsordnungen. Da in der Ukraine immer mehr ausländische, einschließlich deutsche, Firmen tätig sind, stoßen sie täglich auf Übersetzungsprobleme. Zwar gibt es viele Wörterbücher, die aber meist die inhaltlichen und rechtlichen Aspekte eines Wortes nicht verständlich wiedergeben. Bislang gab es keine vergleichbare Fachstudie, so ist es das Verdienst der Autoren, durch eine präzise Analyse der juristischen Begriffe zum gemeinsamen Rechtsverständnis beizutragen.

Es wäre wünschenswert, wenn die Autoren den begonnenen Weg fortsetzen und sich mit der gleichen Akribie weiterer juristischer Themen annehmen würden.

*Ulrich Hartmann* 

Kiew

## Danksagung

Ich bedanke mich herzlich bei Claudia Dathe und Dr. Andreas Umland für die Zusammenarbeit, Hilfe und Unterstützung während der Verfassung dieser Studie. Dr. Iwan Sojko von der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität und Dr. Manja Hussner von der Universität Regensburg standen mir ebenfalls mit vielerlei Ratschlägen und Empfehlungen zur Seite.

Insbesondere bin ich dem viel zu früh von uns gegangenem Rechtsanwalt Ulrich Hartmann (1940-2006), zuletzt Senior Partner des Anwaltsbüros Hartmann & Partner, Kiew, für seine langjährige Förderung meiner Studien und Unterstützung beim Sammeln des Materials für diese Arbeit zu Dank verpflichtet.

Bei der Verfassung des Buches profitierte ich ebenfalls von wertvollen Tipps von Dr. Herbert Küpper vom Institut für Ostrecht, München.

Mein Dank gilt weiterhin Herrn RA Felix Rackwitz, Büroleiter der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Kiew, sowie Frau Urte Michaelis, Leiterin der Übersetzungsabteilung in diesem Büro.

A.G.

Kiew, Juli 2006



# 1 Einleitung

Diese Studie ist der Erstellung der Terminologiesysteme im Bereich des Gerichtswesens, dem Terminologievergleich und Übersetzungsproblemen gewidmet. Fachsprache hat für die adäquate fachliche Verständigung erhebliche Bedeutung. Sie ist ein Teil der Gemeinsprache, der sich ständig weiter entwickelt und an die fachliche Kommunikation eines Fachgebiets gebunden ist.

Das Ziel von Terminologearbeit ist es, Terminusbildung und Beziehungsarten zwischen Termini zu behandeln und den systematischen Zusammenhang von Begriffen zu charakterisieren. Die Terminologearbeit will einzel- oder mehrsprachig repräsentierte Begriffssysteme erarbeiten und miteinander vergleichen. Übersetzungen sollten im Idealfall den Ausgangstext authentisch übertragen. Durch den Vergleich von Begriffssystemen und Begriffsfeldern als Ganze soll möglichst hohe terminologische Äquivalenz erreicht, bessere Möglichkeiten der Übertragung gefunden und Ungenauigkeiten beim Übersetzen vermieden werden.

Im Folgenden werden unter anderem die diesbezüglich relevanten Werke von Arntz u.a., Fluck, Roelcke und Schmitt sowie Superanskaja/ Podol'skaja/ Vasil'eva verwendet.<sup>1</sup>

Ein terminologisches System für den Bereich des Gerichtswesens ist für die Ukraine in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen ist das Thema der Terminologearbeit in der Ukraine bislang wenig entwickelt. Zum anderen steckt das ukrainische Gerichtswesen noch in den Anfängen. Deswegen wird hier sowohl eine Konzeptanalyse einiger ausgewählter Termini als auch ein Glossar einer größeren Anzahl von deutschen, ukrainischen und russischen

---

<sup>1</sup> Reiner Arntz u.a.: Einführung in die Terminologearbeit. – Hildesheim: Olms, 2002; Hans-Rüdiger Fluck: Fachsprachen. Einführung und Bibliographie. 5., überarb. und erw. Aufl. – Tübingen/ Basel: Francke, 1996; Thorsten Roelcke: Fachsprachen. – Berlin: Erich Schmidt, 1999 (Grundlagen der Germanistik; Bd. 37); Peter A. Schmitt: Translation und Technik. – Tübingen: Stauffenburg-Verl., 1999 (Studien zur Translation; Bd. 6); A.V. Superanskaja/N.V. Podol'skaja/N.V. Vasil'eva: Obščaja terminologija. Voprosy teorii. – Moskva: Nauka, 1989.

juristischen Begriffen vorgestellt. Der erste, analytische Teil illustriert anhand ausgewählter Beispiele methodologische Ansätze zur Lösung mehr oder minder komplizierter Übersetzungsprobleme. Der zweite, tabellarische Teil stellt in komprimierter Form erste Ergebnisse der Anwendung derartiger Methoden zur Diskussion.

In dieser Studie werden zwei Taxonomien im Bereich des Gerichtswesens behandelt: die deutsche und die ukrainische. *Gegenstand der Arbeit* sind somit Begriffssysteme, die Beziehungen zwischen Begriffen darstellen. Als *Untersuchungsobjekte* fungieren die Gesetze zur Gerichtsverfassung. Als *Untersuchungsmaterial* treten terminologische Einheiten in Gesetzen auf. Für die Erstellung der Begriffssysteme wurden eine Reihe von Gesetzen, die die Gerichtsverfassung und Rechtsordnung bestimmen, verwendet, etwa das GVG (Gerichtsverfassungsgesetz: BGBl 1950, 455, 512, 513)<sup>2</sup>, die VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung: BGBl I 1960, 17)<sup>3</sup> sowie FGO (Finanzgerichtsordnung: BGBl I 1965, 1477)<sup>4</sup>, das SGG (Sozialgerichtsgesetz: BGBl I 1953, 1239)<sup>5</sup> und das ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz: BGBl I 1953, 1267)<sup>6</sup>. Das System für das ukrainische Gerichtswesen wurde auf der Grundlage des Gesetzes „Über die Gerichtsverfassung der Ukraine“ erarbeitet.

In der folgenden Analyse werden neben ukrainischen auch einige russische Textsegmente verwendet. Die russische Sprache spielt nicht nur im täglichen Umgang, sondern auch bei der vertraglichen Gestaltung kommerzieller Beziehungen in der Ukraine weiterhin eine Rolle. Aus diesen Gründen wurde im angefügten Glossar eine dritte Spalte für mögliche russische Übersetzungsvarianten eingefügt, wobei hier kein oder nur ein geringer Bezug auf das Rechtssystem der Russischen Föderation genommen wird.

---

<sup>2</sup> GVG, 12. September 1950, neugefasst: 1975, geändert am 22.08.2002.

<sup>3</sup> VwGO, 21. Januar 1960, neugefasst: 1999, geändert am 20.12.2001.

<sup>4</sup> FGO, 6. Oktober 1965, neugefasst: 2001, geändert am 20.12.2001.

<sup>5</sup> SGG, 3. September 1953, neugefasst: 1975, geändert am 27.04.2002.

<sup>6</sup> ArbGG, 3. September 1953, neugefasst: 1979, geändert am 08.08.2002.

## 2 Theoretisch-methodologische Grundlagen

Die theoretisch-methodologischen Grundlagen umfassen einige Aspekte aus der Terminologielehre, einschließlich der wichtigsten Definitionen, Beziehungen zwischen den Begriffen und deren Einordnung in ein Begriffssystem sowie Beziehungsarten. Hier werden auch Probleme der Äquivalenz, Übersetzungsverfahren und Übersetzungsstrategien sowie die Terminusbildung im Deutschen und im Ukrainischen betrachtet. Außerdem werden die Rechtsordnungen Deutschlands und der Ukraine, die Rechtsprache und einige Textsorten im Bereich des Rechtes charakterisiert. Am Ende des Abschnitts wird dargestellt, was als Untersuchungsmaterial herangezogen wird und welche Textsorten untersucht werden.

## 2.1 Terminologielehre

Die Terminologie umfasst neben dem untersuchten Wortschatz als solchem die Lehre von den Begriffen und Benennungen der Fachwortschätze und Methoden der Textanalyse. Die jeweilige terminologische Arbeit richtet sich nach Regeln und Verfahren, welche sich sowohl aus der allgemeinen als auch aus der speziellen Terminologielehre ableiten. Die terminologischen Grundsatznormen und Grundlagen der Terminologielehre wurden von den nationalen und internationalen Normungsinstitutionen - Deutsches Institut für Normung (DIN) und die International Organization for Standardization (ISO) - entwickelt und gewährleisten eine Vereinheitlichung von Begriffen und Begriffssystemen, die Angleichung von Definitionen in mehreren Sprachen und unterstützen eine möglichst reibungslose fachliche Kommunikation.

In der Terminologielehre werden Begriffe bewusst und teilweise auch willkürlich festgelegt, was mit Hilfe von Definitionen erfolgt. So sollen hier die wichtigen Definitionen, die Grundelemente der Terminologielehre sind, beleuchtet werden.

### 2.1.1 Definitionen aus der Terminologielehre

Zuerst ist festzustellen, was unter der Fachsprache zu verstehen ist. In der Fachkommunikation benutzen die Fachleute verschiedene sprachliche Mittel, die für das betreffende Fach charakteristisch sind und zusammen ihre *Fachsprache* ausmachen. Die Auswahl dieser sprachlichen Mittel basiert auf den Anforderungen der optimalen fachlichen Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen: Genauigkeit, Eindeutigkeit und Kürze.

Fachsprache und Gemeinsprache lassen sich nicht eindeutig voneinander abgrenzen, weil es eine ganze Reihe von den wechselseitigen Beziehungen zwischen ihnen gibt.

Da die Termini in einem allgemeineren Sinn spezialisierte Bezeichnungen sind, die eindeutig bestimmbare, konkrete oder abstrakte Gegenstände (z.B. Anfechtungsklage, Strafverfahren) bezeichnen, ist *ein Terminus* als Element einer Terminologie die Einheit aus einem Begriff und seiner Benennung (nach



DIN 2342 (1986:6)). Gegenüber den Wörtern der Gemeinsprache zeichnen sich die Termini dadurch aus, dass sie präziser formuliert und in vielen Fällen kontextautonom sind.

„Begriff“ wird in derselben Norm wie folgt definiert:

*Ein Begriff* ist eine Denkeinheit, die diejenigen gemeinsamen Merkmale zusammenfasst, welche Gegenständen zugeordnet werden. Begriffe sind nicht an bestimmte Sprachen gebunden, sie sind jedoch von dem jeweiligen gesellschaftlichen und/oder kulturellen Hintergrund beeinflusst.

Die Begriffe umfassen die mehr oder weniger spezifischen Merkmale einzelner, bestimmter Gegenstände (Individualbegriffe, z.B. die „Römischen Verträge“) oder ganzer Klassen von Gegenständen (Allgemeinbegriffe, z.B. Dienstleistungsvertrag). Diese Begriffsmerkmale spielen für die Terminologearbeit eine wichtige Rolle. Sie dienen der Begriffsbestimmung und der Begriffsabgrenzung und bestimmen die Position des Begriffs in einem Begriffssystem.

Die Definition von „Benennung“ lautet:

*Eine Benennung* ist die aus mindestens einem Wort bestehende Bezeichnung eines Begriffs in der Fachsprache<sup>7</sup>.

Benennungen dienen der Darstellung von Fachbegriffen. Eine Benennung kann ein Wort, eine Wortgruppe, Wortzusammensetzung oder eine Wendung (Fachwendung) sein.

Bevor die Bestandteile eines Terminus, Begriffs und einer Benennung im Einzelnen dargestellt werden, soll zudem der Begriff „Nomenklatur“ erläutert werden:

*Nomenklatur* ist die in einigen Fachgebieten eingeführte Benennung für eine systematisch geordnete Menge von Begriffen und ihre eindeutigen Bezeichnungen. Die Besonderheit der Nomenklatur ist ihre relative Begrenzbarkeit, Überschaubarkeit und Lückenlosigkeit; der Nomenklatur liegt ein besonders streng strukturiertes Begriffssystem zugrunde (DIN 2342 (1986:7)).

---

<sup>7</sup> Arntz, Reiner: Einführung in die Terminologearbeit, S. 37.

Bei der Analyse eines Begriffs darf man keinesfalls seine Merkmale – Begriffsinhalt und Begriffsumfang – außer Acht lassen.

DIN 2330 (1979:2) definiert den Begriffsinhalt sowie den Begriffsumfang wie folgt:

Die Gesamtheit der Merkmale, die eine gedankliche Zusammenfassung von individuellen Gegenständen und die gegenseitige Abgrenzung der Begriffe ermöglichen, ist der *Begriffsinhalt* (Intension).

Unter dem *Umfang eines Begriffs* (Extension) versteht man die Gesamtheit aller individuellen Gegenstände, die sämtliche Merkmale dieses Begriffs haben. Begriffsumfang ist die Gesamtheit der einem Begriff untergeordneten Begriffe, die auf derselben Stufe stehen.

*Merkmale* geben die festgestellten Eigenschaften von Gegenständen wieder und dienen zur Begriffsbildung und –abgrenzung. Die Eigenschaften, die als Merkmale betrachtet werden sollen, müssen sorgfältig ausgewählt werden, damit sie klar festgelegt und leicht erkennbar sind (DIN 2330 (1979:6), DIN 2342 (1986:2)).

Merkmale spielen eine Rolle für die Terminologearbeit, besonders wichtig sind folgende Gesichtspunkte:

### 1. *Feststellung des Begriffsinhalts*

Alle Merkmale eines Begriffs umfassen das Wissen über diesen Begriff. Daraus folgt, dass im Falle der Änderung eines Merkmals ein neuer Begriff entsteht.

### 2. *Grundlage für die Benennungsbildung*

Bei der Benennungsbildung ist die Motiviertheit von Benennungen zu berücksichtigen. Für die Widerspiegelung des Begriffsinhalts spielt die Wahl des Merkmals eine große Rolle.

### 3. *Strukturierung von Begriffssystemen*

Für die Stellung eines Begriffs im Begriffssystem ist der Begriffsinhalt (Zahl der Begriffsmerkmale) besonders wesentlich. Entsprechend den Merkmalen kann jeder Oberbegriff Unterbegriff eines höheren Begriffs sein.

### 4. *Äquivalenzbestimmung*

Wenn die Merkmale der Begriffe übereinstimmen, so sind sie identisch und werden als synonym (Termini der gleichen Sprache) oder äquivalent (Termini verschiedener Sprachen) bezeichnet.

Darüber hinaus muss auch in der Terminologearbeit die Definition selbst erläutert werden, da die Begriffe die grundlegenden Elemente der Terminologearbeit sind und jeder Begriff mit sprachlichen Mitteln eingegrenzt bzw. beschrieben, d.h. definiert werden muss.

So heißt es in der Norm DIN 2342 (1986:5):

Eine *Definition* ist eine Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln. Durch die Definition wird der Begriff festgelegt und von anderen Begriffen abgegrenzt. Dies ist eine Voraussetzung für die eindeutige Zuordnung von Benennungen zu ihren Begriffen und somit für anspruchsvolle Terminologearbeit.

#### **2.1.2 Begriffssysteme**

Da die Begriffe nicht isoliert existieren, sondern im Zusammenhang miteinander, müssen sie im Rahmen eines Begriffssystems behandelt werden.

Die Arbeit mit Begriffssystemen, d. h. die Bestimmung des Begriffsinhalts und der Ordnung von Fachbegriffen, spielt nicht nur für die systematische Terminologearbeit an sich, sondern auch für die jeweilige Fachwissenschaft eine Rolle. Für das Verständnis einzelner Begriffe muss der Übersetzer in das Fachgebiet Einsicht haben und sie im Zusammenhang mit anderen Begriffen betrachten.

So ist ein Begriffssystem „eine Menge von Begriffen, zwischen denen Bezie-

hungen bestehen oder hergestellt worden sind und die derart ein zusammenhängendes Ganzes darstellen“ (DIN 2331 1980:2)<sup>8</sup>.

Ein Begriffssystem erfüllt eine Reihe von Funktionen:

Es stellt die Beziehungen zwischen den Begriffen dar und dient zur Ordnung des Wissens über einen Begriff.

Ein Begriffssystem gilt als Grundlage für die Terminologienormung und ermöglicht den Vergleich von Begriffen und ihren Benennungen in verschiedenen Sprachen.

Im Folgenden geht es ausschließlich um das Begriffssystem in einer Sprache. In der zweisprachigen Terminologearbeit müssen zwei einsprachige Begriffssysteme getrennt erarbeitet werden, um später den Vergleich zu ermöglichen.

### 2.1.2.1 Grundsätze für die Erstellung von Begriffssystemen

Bei der Erarbeitung eines Begriffssystems sind der Zweck dieses Systems, etwa die Zielgruppe, der Systemgegenstand und die Gesichtspunkte, nach denen das System unterteilt werden soll, sowie Grundsätze wie Eindeutigkeit, Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und Ergänzenbarkeit zu berücksichtigen:

- *Eindeutigkeit*: aus der Darstellung des Systems sollen die Beziehungen ersichtlich, d. h. klar und eindeutig sein;
- *Verständlichkeit*: Bei der Erstellung von einem Begriffssystem ist die Zielgruppe nicht zu übersehen. Ein System für Laien wird sich von einem System für Fachleute unterscheiden.
- *Übersichtlichkeit*: Ist das Begriffssystem groß und komplex, verliert es seinen Wert als Erklärung. Die richtige Lösung in diesem Fall ist die Gliederung in Teilsysteme, die übersichtlich dargestellt werden sollen.
- *Ergänzenbarkeit*: Ergänzungen, d. h. Veränderungen begrifflicher Art sind im System möglich. Dabei braucht man nicht unbedingt eine vollständige

---

<sup>8</sup> Arntz, Reiner: Einführung in die Terminologearbeit, S. 76.

Umstrukturierung.<sup>9</sup>

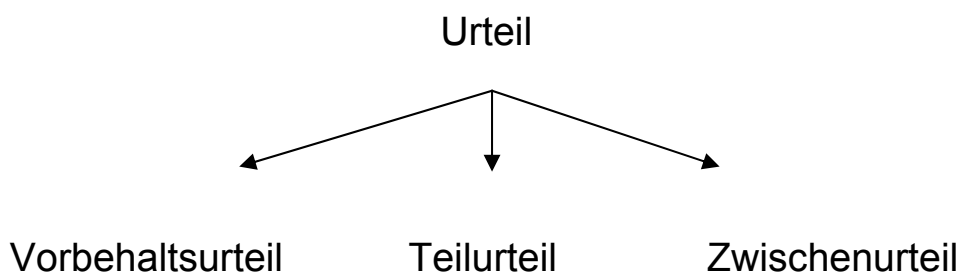
### 2.1.2.2 Beziehungsarten

Im Rahmen eines Begriffssystems können hierarchische und nichthierarchische Beziehungen auftreten. Für die terminologische Arbeit sind die hierarchischen Beziehungen zwischen den Begriffen von besonderer Bedeutung. Hier sind zu unterscheiden: Oberbegriff (OB), Unterbegriff (UB) und Nebenbegriff (NB) bzw. Ganzes und Teil. Es gibt zwei Arten von hierarchischen Beziehungen: Abstraktions- und Bestandsbeziehungen.

Bei der *Abstraktionsbeziehung* stimmt ein Teil der Merkmale des Oberbegriffs mit denen des Unterbegriffs überein. Das heißt, dass es zwischen den Begriffen Ähnlichkeit gibt.

Die Abstraktionsbeziehung nennt man auch "logische" oder "generische" Beziehung. Die Abstraktionsbeziehung besteht zwischen einem Oberbegriff und einem Unterbegriff bzw. seinen Unterbegriffen auf der gleichen Stufe. Als spezielle Beziehung ergibt sich die Nebenordnung, die nur auf einer Abstraktionsstufe möglich ist.<sup>10</sup> Bezüglich des Inhalts von Begriffen innerhalb eines solchen Systems muss bei der gleichen Anzahl von Merkmalen wenigstens ein Merkmal des Unterbegriffs auf den Unterschied zwischen ihnen hinweisen.

Die graphische Darstellung einer Abstraktionsbeziehung würde z.B. für eine Taxonomie von gerichtlichen Urteilen so aussehen:



Einerseits besteht zwischen Oberbegriff und Unterbegriffen eine vertikale Be-

<sup>9</sup> Vgl. Arntz., S. 77-80.

<sup>10</sup> Arntz, Reiner: Einführung in die Terminologearbeit, S. 81.